

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

Stand: 12.01.2022

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	02.12.2021		
2	EWE NETZ GmbH	03.11.2021		
3	Wasserverband Bremervörde	04.11.2021		
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.11.2021		
5			Katasteramt Bremervörde	01.11.2021
6			Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	02.11.2021
7			Unterhaltungsverband Untere Wümme	02.11.2021
8			Gemeinde Wörpswede	02.11.2021
9			Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	03.11.2021
10			Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.11.2021
11			Gemeinde Wilstedt	03.11.2021
12			Avacon Netz GmbH	05.11.2021
13			Samtgemeinde Zeven / Stadt Zeven	08.11.2021
14			EVB Elbe-Weser GmbH	16.11.2021
15			Industrie- und Handelskammer Stade	19.11.2021
16			Forstamt Rotenburg	29.11.2021
17			Vodafone Deutschland GmbH	30.11.2021

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (02.12.2021)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der Aufstellung der Bauleitplanung habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Naturschutzrechtliche Stellungnahme

1. Bei der externen Kompensationsfläche in der Gemarkung Wehnsen handelt es sich nicht um einen anerkannten Kompensationsflächenpool. Die Firma FEAM hatte in der Vergangenheit Kontakt mit der Naturschutzbehörde aufgenommen, um die Eignung der Flächen zu ermitteln. Frau Vogt hatte daraufhin am 20.03.2019 ein Schreiben (siehe Anlage) an die Firma formuliert, aus dem klar hervorgeht, dass die Fläche bisher nicht als Kompensationsflächenpool bestätigt wurde und auf dessen Relevanz und Aktualität ich an dieser Stelle hinweisen möchte. Daraufhin wurde der Schriftverkehr zu Frau Vogt abgebrochen. Aufgrund der Planungshoheit der Kommunen ist es dabei an der Gemeinde Tarmstedt abzuwägen, ob der externe Ausgleich den Anforderungen des §1a BauGB genügt. Ich bitte vor Vertragsabschluss mir den städtebaulichen Vertrag zur Abstimmung sowie eine Abbuchungsbestätigung vorzulegen.

Die Kompensationsflächen betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

2. Wie auf Seite 22 richtig festgestellt, verläuft östlich des Plangebietes die Geestkante und das Gelände fällt nach Westen ab, weshalb es von Westen und Norden weithin sichtbar sein wird. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abzumindern, sollte daher auch eine Eingrünung im Norden des Plangebietes vorgenommen werden.

3. Die Abhandlung zum Artenschutz ist nur bedingt nachvollziehbar, es geht daraus nicht hervor, auf welcher Grundlage die Annahmen getroffen wurden. Hat eine Kartierung, eine Potenzialabschätzung oder ähnliches überhaupt stattgefunden? Ich bitte darum, dass die wesentlichen Aussagen des Fazits der Artenschutzabhandlung (Punkt 11) in den Plan übernommen werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Direkt nördlich an das Planänderungsgebiet angrenzend befindet sich in länglicher Ausdehnung ein Regenrückhaltebecken. Nördlich daran angrenzend, entlang des Moordammes, ist eine geschlossene Baumreihe vorhanden. Diese übernimmt aus nördlicher Richtung eine ausreichende Eingrünung. Mit der im nachfolgenden Bebauungsplan vorgesehenen Beschränkung der Höhe von baulichen Anlagen auf maximal 12 m ist ein Herübertagen über die Baumkronen nicht gegeben und eine weithin sichtbare Wirkung ausgeschlossen.

Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung um eine entsprechende Beschreibung der gewählten Methodik der Potentialabschätzung redaktionell ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Eine Begutachtung des Plangebietes erfolgte im späten Frühjahr 2020, wobei lediglich die Biotopstrukturen und Nutzungen aufgenommen wurden. Eine spezielle Bestandserfassung wertgebender Tierarten, vor allem im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragestellungen, erfolgte nicht. Demzufolge wurde auf Grundlage der Biotopausstattung eine Potentialabschätzung der Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vorgenommen.

Es ist vorgesehen, den nachfolgenden Bebauungsplan um einen entsprechenden Hinweis zum Artenschutz zu ergänzen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme Regionalplanung

4. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde bzw. Samtgemeinde Tarmstedt keine Bedenken.

Begründung:

In den geltenden Raumordnungsprogrammen ist folgendes festgelegt: Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden (LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 05). Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen. (RROP Abschnitt 2.1 Ziffer 06).

Das Gewerbegebiet, welches neu ausgewiesen werden soll, befindet sich im Randbereich des Grundzentrums Tarmstedt und würde eine Erweiterung eines bereits bestehenden Gebietes „Am Kuhl Acker“ darstellen. Somit wäre die benötigte Infrastruktur bereits vorhanden und eine gute Anbindung an die Bremer Landstraße (L 133) als Hauptverkehrsstraße wäre auch in der Nähe.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Planbereich befindet sich zwar in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02). Allerdings wäre eine weitere Neuausweisung von Gewerbeflächen im Innenbereich nicht möglich und auch an anderen alternativen Standorten müsste landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden.

Verkehrsrechtliche Stellungnahme

5. Keine Bedenken, es ist direkt keine Kreisstraße betroffen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kreisstraße direkt betroffen ist und somit keine Bedenken bestehen.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

6. Nach dem vorliegenden Schalltechnischen Gutachten der AMT Ingenieurgesellschaft vom 25.03.2019 werden die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten, wenn die berechneten flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten werden. Dem Gutachter der AMT müssen allerdings noch die aktuellen Zahlen des Verkehrsgutachten vom 05.02.2021 vorgelegt werden, um ein Abgleich mit seinen angesetzten Zahlen durchzuführen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgebracht werden. Die in den verkehrstechnischen Untersuchungen festgestellten Zählraten (sowohl von 2017 als auch von der aktuellen Zählung 2021) liegen unterhalb der in dem schalltechnischen Gutachten verwendeten Werte aus dem Verkehrsentwicklungsplan. Dies gilt auch für den Zusatzverkehr auf dem Holschendorfer Weg, der auf Grundlage des neuen Gewerbegebietes abgeschätzt wurde. Insofern liegen die Berechnungsergebnisse auf der sicheren Seite.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme Abfallwirtschaft

7. Es bleibt bei der Stellungnahme vom 30.10.2020.

Aus den Planungen ist noch nicht ersichtlich, ob jedes Grundstück einen direkten Zugang zur Ringstraße erhält. Wird diese Voraussetzung umgesetzt, bestehen seitens der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Anregungen vom 20.10.2020

(Es liegen keine Anregungen vom 30.10.2020 vor)

Sofern bei der Bauausführung alle Grundstücke in dem neuen Baugebiet einen direkten Zugang zur Ringstraße erhalten und somit an der eigenen Grundstücksgrenze die Bereitstellung der Abfälle erfolgen kann, gibt es seitens der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anregungen vom 20.11.2020 weiterhin unverändert gelten. (Es liegen keine Anregungen vom 30.10.2020 vor). Sie werden nachfolgend widergegeben. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Die Anregungen betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan und werden zur Kenntnis genommen.

Es ist vorgesehen, alle Grundstücke über eine neue Ringstraße zu erschließen und entlang des Holschendorfer Weges die direkte Zu- und Abfahrt auf die Gewerbegrundstücke auszuschließen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter diesen Umständen keine Bedenken bestehen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme Kreisarchäologie

8. Aufgrund älterer Fundmeldungen vermute ich im Bereich des o.a. Bebauungsplans weitere Bodenfunde.

Mit der Stellungnahme des Landkreises als Träger öffentlicher Belange bitte ich deshalb die Aufnahme folgenden Absatzes in die Begründung des Bebauungsplans zu fordern:

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bodenfunde im Bereich des Planänderungsgebietes vermutet werden. (Hierbei ist anzumerken, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken vorgebracht wurden). Es ist vorgesehen, den nachfolgenden Bebauungsplan um entsprechende Hinweise redaktionell zu ergänzen, die im Rahmen der Durchführung der Planung zu beachten sind. Es ist mittlerweile vorgesehen, bereits frühzeitig Suchschnitte über das Planänderungsgebiet zu legen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern, wird empfohlen, im Vorfeld mit einem Bagger verschiedene Suchschnitte über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, in welchem Maße archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Diese dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.

Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Stellungnahme

9. Es bleibt bei der Stellungnahme vom 20.11.2020 habe ich aus fachlicher Sicht nichts mehr hinzuzufügen.

Anregungen vom 20.11.2020

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen aktuell nicht vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anregungen vom 20.11.2020 weiterhin unverändert gelten. Sie werden nachfolgend widergegeben. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Schmutzwasserentsorgung:

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorzusehen. D.h. die Erschließung der vorgesehenen Bauflächen an den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist sicherzustellen. Die Kapazität der Kläranlage Tarmstedt ist zu prüfen.

Für die Beseitigung von Abwässern ist in Tarmstedt eine mechanisch-biologische Kläranlage vorhanden. Die Kapazitäten der Kläranlage Tarmstedt sind ausreichend bemessen. Das Abwasser kann über einen neu zu verlegenden Schmutzwasserkanal in der im nachfolgenden Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverkehrsfläche dem Hauptsammler im Holschendorfer Weg zugeleitet werden. Vor hier aus wird über Freigefälleleitungen das Schmutzwasser in Richtung Weidedamm zur Kläranlage der Gemeinde Tarmstedt abgeführt.

Niederschlagswasserentsorgung:

Das anfallende Niederschlagswasser soll in den Tüschendorfer Schiffgraben abgeleitet werden. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Ableitung des Niederschlagswassers in den Tüschendorfer Schiffgraben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Bei der Planung einer Rückhaltung ist das ATV-Arbeitsblatt A 117 zu beachten.

Die Hinweis sind die der nachfolgenden Durchführung der Planung zu beachten. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung in ein Gewässer einer wasserbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG bedarf.

Bauordnungsrechtliche Stellungnahme

10. keine Bedenken

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Bauaufsichtliche Hinweise für den Bebauungsplan

Ich weise auf die Vorschriften der Ziffer 38 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) hin.

Danach besteht die Verpflichtung nach der Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB je eine beglaubigte Abschrift des wirksam gewordenen Bebauungsplanes und der dazugehörenden Begründung an den Landkreis, die Samtgemeinde, das Katasteramt und das Finanzamt zu übersenden.

Die Übersendung der Unterlagen ist unverzüglich nach der Bekanntmachung vorzunehmen.

Weiterhin ist auf die Ziffer 43.2 VV-BauGB hinzuweisen in der Regelungen hinsichtlich der Anfertigung der Planunterlagen als Urkunden enthalten sind. Ich bitte um Beachtung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Hinweise betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan und werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen und Hinweise des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 **EWE NETZ GmbH** **(03.11.2021)**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Stellungnahme zu Nr. 2

Die Hinweise auf vorhandene Leitungen und Anlagen sind bei der nachfolgenden Durchführung der Planung zu beachten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass darüber hinaus keine Bedenken bestehen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen und Hinweise der EWE NETZ GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Wasserverband Bremervörde (04.11.2021)

Der Wasserverband Bremervörde erhebt gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Das Plangebiet kann ohne größeren technischen Aufwand an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Im Holschendorfer Weg liegt eine PVC-Leitung DN 80.

Für die Versorgungsleitungen sind die technischen Regeln laut *Arbeitsblatt DVGW W 400-1, 5.3.1 Leitungsführung im Grundriss* anzuwenden. Haupt- und Versorgungsleitungen sollten innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen liegen. Sie sind entlang von Straßen, möglichst in Bürgersteigen oder Randstreifen, anzuordnen. Es ist ein ausreichend großer Seitenraum (mind. 1,00 m, ab Rückenstütze Bordstein) für die Versorgungsleitungen einzuplanen.

Des Weiteren sind laut *Arbeitsblatt DVGW GW 125, 6.1 Allgemeines* und *6.4 Neubau von unterirdischen Leitungen - Neupflanzung von Bäumen* Mindestabstände von unterirdischen Leitungen zu Bäumen zu beachten. Es dürfen keine Bäume im Bereich der Rohrleitungsstrasse gepflanzt werden.

Sollten Hydranten auf Kosten der Gemeinde gewünscht werden, ist dies mit dem Wasserverband abzusprechen.

Der Wasserverband Bremervörde ist nicht für die Löschwasserversorgung zuständig.

Stellungnahme zu Nr. 3

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung. In den im nachfolgenden Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverkehrsflächen ist ausreichend Platz für Versorgungsleitungen vorhanden. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen und Hinweise des Wasserverbandes Bremervörde sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Deutsche Telekom Technik GmbH (10.11.2021)

Stellungnahme zu Nr. 4

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anregungen vom 10.11.2020 weiterhin unverändert gelten. Sie werden nachfolgend widergegeben.

Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme.

Wir haben mit Schreiben vom 10.11.2020 Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Anregungen vom 10.11.2020

Die Telekom Deutschland GmbH nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vielen Dank für die Ankündigung o.g. Baumaßnahme.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Die vorhandenen Telekommunikationslinien befinden sich im Straßenraum der Landesstraße und des Holschendorfer Weges. Die Hinweise sind dementsprechend bei der nachfolgenden Durchführung der Planung zu beachten. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straße „gesamter Planungsbereich“ stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN



STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen und Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Stellungnahmen ohne Anregungen

-

17

Beschlussempfehlung zu Nr. 5 - 17

Die Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich hierdurch nicht.